

glauben, um nicht zu sagen die Dummheit der Leute, auszunützen und für sich ein Geschäft daraus zu machen. Doch haben jene Kreise, die selber Unglaubliches glauben, die von einem vierdimensionalen Raum reden oder von Spiritisten sich hinters Licht führen lassen oder zum Astrologen gehen, um die Zukunft zu erfragen, keinen Grund, verächtlich auf den Aberglauben des Volkes herabzusehen, oder gar auf den begründeten Glauben der Kirche an die Möglichkeit dämonischen Einflusses.

Morsbach b. Thalmässing, Mittelfranken.

Pfarrer Jos. Hecker.

IV. (Die heilige Kommunion in verschiedenen Krankenhausabteilungen.) Der Redaktion der „Ephemerides Liturgicae“ war die Frage vorgelegt worden: „Si plures infirmi, qui sacram Communionem petierint, in eodem quidem hospitali degant sed in cubiculis omnino distinctis, debentne praescriptae preces in singulis cubiculis recitari, non omissa benedictione Eucharistica pro quolibet infirmo?“

Die Antwort (Jahrg. 1927, S. 32) von P. B. war: *Affirmative*, „iuxta Rituale Romanum (tit. IV, cap. IV) editum anno 1925, nisi obtineatur Apostolicum indultum semel praescriptas preces recitandi, uti fit quando sacra Communio pluribus infirmis in eodem cubiculo vel in eodem aula degentibus administratur“.

Bemerkenswert hiebei ist die Erklärung des Substituten der heiligen Ritenkongregation, welche *Aertnys-Pluym* mitteilt in der neuesten Auflage (ed. IX.) des bekannten „Compendium Liturgiae Sacrae“ (Marietti, Torino) auf S. 56: „Ad quaestionem quoad distributionem S. Synaxis in nosocomiis, ubi pluribus personis in variis locis danda est S. Communio, respondit Mgr. Di Fava, S. R. C. Substitutus: Sufficit una voce recitare preces a Rubricis Ritualis praescriptas et omnibus aegrotis S. Communionem dare sine intermissione. Preces illae in Oratorio nosocomii dici valent.“

Dieses „responsum“, den „Analecta Ruraemundensia“ entnommen, hatte das Ordinariat von Haarlem (Holland) von der heiligen Ritenkongregation empfangen; es wird angesehen nicht als ein „Apostolicum indultum“, welches abweicht vom herrschenden liturgischen Rechte, sondern als eine „benigna interpretatio ipsius textus Ritualis Romani juxta mentem legislatoris“ und wird als solche auch in anderen Diözesen Anwendung finden können. Wenigstens haben es so aufgefaßt die „Analecta Ruraemundensia“ und *Aertnys-Pluym*, und nirgendwo ist in den Rezensionen des „Compendium Liturgiae Sacrae“, auch nicht in den „Ephemerides Liturgicae“ 1927, S. 378—379 von P. B., Schwierigkeit gegen diese Auffassung erhoben worden.

Gelegentlich dieser Antwort des Substituten der heiligen Ritenkongregation erinnern wir, damit seine Rechtskraft nicht

bezweifelt werde, an das Monitum S. Rit. Congr. 28 Jan. 1912 „quo innuit, nullius roboris esse rescripta, responsa ad dubia, concessiones, declarationes cujusque generis, privilegia, commentaria nomine ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de jure, subsignata fuerint exclusive ab Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel ejus Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab Emo Praefecto, vel a Secretario *aut ejus Substituto*“.¹⁾

Willem (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

V. (Gründung einer neuen Kongregation.) In einer Diözese besteht seit Jahrzehnten eine Genossenschaft für ländliche Krankenpflege. Nunmehr will diese Vereinigung zu einer religiösen Genossenschaft im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches sich ausgestalten. Unter Beachtung der Normae vom 6. März 1921 (Acta Ap. Sedis XIII, 312 ff.) sucht der Ordinarius im Sinne des can. 492, § 1, um die Vorgenhmigung des Apostolischen Stuhles an. Dieselbe wird bereitwilligst gewährt. Nun kann der Ordinarius die Gründung gestatten. Doch jetzt erheben sich praktische Schwierigkeiten. Die Konstitutionen berücksichtigen eine im vollen Lebensgange befindliche Kongregation, nicht aber eine werdende religiöse Genossenschaft. Die Schwestern haben eine Art Noviziat gemacht, jedoch ist dies kein gesetzliches Noviziat im Sinne des can. 542 ff. Die Oberin soll ein gewisses Profeßalter haben, muß aber selbst erst die Profeß ablegen u. s. w. Es ist nun interessant, daß weder der Kodex noch die kanonistischen Autoren über diesen Fall, der bei jeder Ordensgründung sich wiederholen muß, sich verbreiten. Auch die zitierten Normae geben darüber keinen Aufschluß. Im vorliegenden Falle erachtete sich der Ordinarius auf Grund der Approbationsermächtigung für berechtigt, von all den Erfordernissen (Noviziat, Profeßalter u. s. w.) zu dispensieren, welche dem unmittelbaren Inslebentreten der Kongregation hinderlich waren. Hiedurch war der gordische Knoten zerschlagen. Merkwürdig ist es, daß für diesen Fall keine allgemeine Instruktion besteht und auch nicht für den Einzelfall gegeben wird.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Der Anspruch auf Verleihung akademischer Grade.)

Die Erwerbung akademischer Grade ist an gewisse wissenschaftliche Voraussetzungen geknüpft (entsprechende Vorstudien, Dissertation, Rigorosen u. dgl.). Muß bei Vorhandensein dieser Vorbedingung die Fakultät den Kandidaten promovieren oder kann sie dies wegen Unwürdigkeit des Kandidaten verweigern?

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte schon am 6. Juli 1904, Z. 7376, erklärt, daß die rechts- und staatswissen-

¹⁾ Cfr. Acta Apostolicae Sedis t. IV (1912), p. 84. — *Dr B. Leijdsman*, Introductio in Jus Canonicum, p. 62.